

**Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin,**

– einerseits –

und

**der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K. d. ö. R., Berlin,**

– andererseits –

schließen nach § 12 Absatz 19 der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung – Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 Bundesmantelvertrag – Ärzte) die nachstehende

**Vereinbarung über die Honorierung von Gutachten  
im Gutachterverfahren (Gutachtenhonorar-Vereinbarung)**

**vom 1. Juli 2019\***

**§ 1 Honorare für Gutachten gemäß § 34 Psychotherapie-Richtlinie**

- (1) Krankenkassen vergüten Gutachtenaufträge für Gutachten bei einer Kurzzeittherapie mit je 27,00 Euro.
- (2) Krankenkassen vergüten Gutachtenaufträge für Gutachten bei einer Langzeittherapie mit je 50,00 Euro.

**§ 2 Honorare für Zweitgutachten gemäß § 34 Psychotherapie-Richtlinie i. V. m. § 13 Absatz 3 Satz 3 Psychotherapie-Vereinbarung**

- (1) Krankenkassen vergüten Gutachtenaufträge für Zweitgutachten gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3 Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 BMV-Ä) bei einer Kurzzeittherapie mit je 45,00 Euro.
- (2) Krankenkassen vergüten Gutachtenaufträge für Zweitgutachten gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3 Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 BMV-Ä) bei einer Langzeittherapie mit je 85,00 Euro.

**§ 3 Pauschalvergütung**

- (1) Mit den in § 1 und § 2 vereinbarten Honoraren sind alle mit einem Gutachtenauftrag verbundenen Kosten bei der Gutachterin oder bei dem Gutachter, inklusive der zu tragenden Sachkosten, wie z. B. Portokosten, sowie der Arbeitsaufwand abgedeckt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 stellen Krankenkassen für jeden Gutachtenauftrag einen Freiumschlag zur Rücksendung des Gutachtenauftrags an die beauftragende Krankenkasse zur Verfügung.

**§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinbarungen über die Honorierung von Gutachten im Gutachterverfahren gemäß § 12 Absatz 12 der Vereinbarung zur Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Anlage 1 zum Arzt-/Ersatzkassenvertrag) vom 16. Dezember 2003 und die Vereinbarung zu den Gebühren nach § 12 Absatz 12 der Psychotherapievereinbarung vom 8. Dezember 2003 außer Kraft.
- (2) Die neuen Gebührensätze gelten für alle Gutachten, die ab dem 1. Juli 2019 von den Krankenkassen in Auftrag gegeben werden.

**§ 5 Kündigung**

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Durch eine Kündigung werden bereits beauftragte Gutachten nicht berührt.

Berlin, den 16.05.2019

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin